

LLB Gold Fonds

Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG
und
Treuhandvertrag
inklusive teilfondsspezifischen Anhängen

AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft
(nachfolgend der "AIF")

Stand: 1. April 2025

LLB Fund Services Aktiengesellschaft
Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li/fundservices

AIF

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der allfälligen Wesentlichen Anlegerinformationen (das „**KIID**“ resp. PRIIP KID) sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 12 „Steuervorschriften“ erläutert. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dieser Treuhandvertrag, der Anhang A, der Anhang B und sofern anwendbar die Wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIP KID), sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, der neueste Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li als Publikationsorgan des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind im Internet unter <http://quotes.llb.li/> und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

Verkaufsrestriktionen

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das **„Gesetz von 1933“**) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die **„Vereinigten Staaten“**).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der **„SEC“**) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrags und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF bzw. die jeweiligen Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung im Treuhandvertrag Abschnitt VIII „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung	2
Teil I – Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG	7
1 Allgemeine Informationen	7
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	7
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	10
Teil II - Der Treuhandvertrag	11
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz	44
Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM und des AIF"	45
Anhang B: Teilfonds im Überblick	47
B1. LLB Gold I	47
B1.1 Der Teilfonds im Überblick	47
B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM	52
B1.2.1 Portfolioverwaltung	52
B1.2.2 Vertriebsträger	52
B1.3 Verwahrstelle.....	52
B1.4 Wirtschaftsprüfer	52
B1.5 Anlagegrundsätze des Teilfonds	52
B1.5.1 Anlageziel und Anlagepolitik	52
B1.5.2 Rechnungswährung	54
B1.5.3 Profil des typischen Anlegers	54
B1.6 Anlagevorschriften	54
B1.6.1 Zugelassene Anlagen	54
B1.6.2 Flüssige Mittel	55
B1.6.3 Nicht zugelassene Anlagen	55
B1.6.4 Anlagegrenzen.....	55
B1.6.5 Begrenzung der Kreditaufnahme	56
B1.7 Bewertung	56
B1.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	58
B1.8.1 Teilfondsspezifische Risiken.....	58
B1.8.2 Allgemeine Risiken.....	60
B1.9 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden	60
B1.10 Performance-Fee	60
B2. LLB Gold II	61
B2.1 Der Teilfonds im Überblick	61
B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM	62
B2.2.1 Portfolioverwaltung	62
B2.2.2 Vertriebsträger	62
B2.3 Verwahrstelle.....	62
B2.4 Wirtschaftsprüfer	62

B2.5	Anlagegrundsätze des Teilfonds	62
B2.5.1	Anlageziel und Anlagepolitik	63
B2.5.2	Rechnungswährung	64
B2.5.3	Profil des typischen Anlegers	64
B2.6	Anlagevorschriften	64
B2.6.1	Zugelassene Anlagen	65
B2.6.2	Flüssige Mittel	65
B2.6.3	Nicht zugelassene Anlagen	65
B2.6.4	Anlagegrenzen	65
B2.6.5	Begrenzung der Kreditaufnahme	66
B2.7	Bewertung	66
B2.8	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	67
B2.8.1	Teilfondsspezifische Risiken	67
B2.8.2	Allgemeine Risiken	70
B2.9	Kosten, die aus dem AIF erstattet werden	70
B2.10	Performance-Fee	70
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer		71
1. Vertrieb in der Schweiz		71
1.1	Vertreter	71
1.2	Zahlstelle	71
1.3	Bezugsort der massgeblichen Dokumente	71
1.4	Erfüllungsort und Gerichtsstand	71
2. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland		72
2.1	Professionelle Anleger	72
2.2	Bezugsort der massgebenden Dokumente	72
2.3	Veröffentlichungen	72
2.4	Steuerliche Angaben	72
3. Vertrieb in Österreich		72
4. Vertrieb in Luxemburg		73
Anhang D: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte		74

Die Organisationsstruktur des AIFM im Überblick

Name des AIF	LLB Gold Fonds
AIFM	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 9490 Vaduz
Verwaltungsrat des AIFM	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Geschäftsleitung des AIFM	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer	KPMG (Liechtenstein) AG Aeulestrasse 2 FL-9490 Vaduz

Der Teilfonds im Überblick

Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Fonds	Umbrella-Struktur mit zwei Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF	5. Juni 2020
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
Rechnungswährung des AIF	CHF
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Vermögensverwalter	LLB Asset Management AG Städtle 7 9490 Vaduz
Verwahrstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Vertriebsträger	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 CH-9000 St. Gallen

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Die Anleger können kostenlos Informationen über den AIF beim AIFM erhalten.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Teil I – Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG

Die LLB Fund Services AG, Vaduz, als AIFM stellt den Anlegern des LLB Gold Fonds die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Der LLB Gold Fonds (AIF) richtet sich an professionelle und private Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter B 1.5 "Anlagegrundsätze des AIF".

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.8.1 "Zugelassene Anlagen".

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 34 "Derivateinsatz, Techniken und Instrumente" sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.10 "Risiken und Risikoprofile des Teilfonds".

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Art. 52 "Informationen an die Anleger" zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Die Informationen sind in Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM und des AIF" sowie im Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu finden.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag im Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter B 1.2 "Aufgabenübertragung durch den AIFM". Durch die Übertragung dieser Aufgaben können beispielsweise folgende, nicht abschliessend aufgeführte potenzielle Interessenskonflikte entstehen: Umschichtungen im Fonds, stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance, Sammelaufträge, Einzelanlagen von erheblichem Umfang Frequent Trading etc.

Der AIFM hat ein wirksames Risikomanagementsystem aufgesetzt, welches potenzielle Interessenskonflikte durch konsequente Überwachung und Reporting verhindern und minimieren soll.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.9 "Bewertung".

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 39 "Allgemeine Risiken" sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.10.1 Teilfondsspezifische Risiken.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 47 "Laufende Gebühren" sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.1.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen.

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 52 "Informationen an die Anleger".

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 41 "Ausgabe von Anteilen" sowie Art. 42 "Rücknahme von Anteilen".

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 52 "Informationen an die Anleger".

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 52 "Informationen an die Anleger".

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ im Treuhandvertrag (sofern vorahnden) nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: **6. August 2024**

Teil II - Der Treuhandvertrag

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A und Anhang B sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A und Anhang B können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhangs A sowie des Anhangs B bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages, des Anhangs A sowie des Anhangs B wird im Publikationsorgan des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und des AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden: AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden: AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (im Folgenden: PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der LLB Gold Fonds (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet.

Der Fonds wurde als alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Am 5. Juni 2020 hat die FMA die Vertriebsanzeige des AIF samt dessen Fondsdokumente, nämlich dem Treuhandvertrag sowie den Anhängen A und B zur Kenntnis genommen.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B traten erstmalig am 5. Juni 2020 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Teilfonds können gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Vermögen der Teilfonds und der NAV der Anteile des Teilfonds werden in der Rechnungswährung ausgedrückt. Der AIF oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, dem Treuhandvertrag und Anhang B "Teilfonds im Überblick", die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden "Anleger"), des AIFM und der Verwahrstelle regeln. Soweit im AIFMG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B "Teilfonds im Überblick". Der Treuhandvertrag und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Anleger und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, des AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A und Anhang B. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie der Prospekt und die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des LLB Gold Fonds.

Der AIF legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgenden Teilfonds zur Zeichnung auf:

- LLB Gold I
- LLB Gold II

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die

Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 AIFM

LLB Fund Services Aktiengesellschaft (im Folgenden: AIFM), Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002-030-385-2.

Der AIFM wurde am 06.12.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat dem AIFM am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der FMA zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 2 Millionen Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A und des Anhangs B.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu der Haupttätigkeit des AIFM zählt die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten aus. In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Website des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Liechtensteinischen Landesbank AG, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die massgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der LLB Fund Services AG wird mindestens einmal jährlich durch das Group Internal Audit der Liechtensteinischen Landesbank AG auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.llb.li veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die jeweils aktuellen Angaben zu den Mitgliedern des VR und der GL können den Handelsregistrauszügen der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Portfolioverwalter

Die Portfolioverwaltung der Teilfonds ist an die LLB Asset Management AG, Städtle 7, 9490 Vaduz, delegiert.

Die LLB Asset Management Aktiengesellschaft ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche sich auf das Portfoliomanagement, insbesondere für institutionelle Kunden spezialisiert hat. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der LLB Asset Management Aktiengesellschaft abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die LLB Asset Management AG, welche am 21. Februar 2002 gegründet wurde, ist eine Tochtergesellschaft der Landesbank. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der LLB Asset Management AG beträgt CHF 1 Million. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des Fonds bzw. seiner Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM.

Der Vermögensverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der LLB Asset Management AG, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für die Teilfonds fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Liechtensteinische Landesbank AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Der AIFM hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände des AIF bzw. der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz (im Folgenden: LLB).

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung vom AIFM anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF seiner Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF bzw. seiner Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF bzw. seiner Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für diese Teilfonds wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM

Wirtschaftsprüfer für den AIFM ist: KPMG (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 2, 9490 Vaduz.

Der AIFM hat seine Geschäftstätigkeit durch einen von ihm unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Art. 11 Wirtschaftsprüfer des OGAW

Wirtschaftsprüfer des OGAW ist: PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, 9000 St. Gallen.

Der OGAW hat seine Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 12 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds im Publikationsorgan des AIF zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, des letzten Jahresberichts, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 13 Professionelle Anleger / Privatanleger

A. Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Anleger angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Anleger, die als professionelle Anleger angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20'000'000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40'000'000 EUR,
 - Eigenmittel: 2'000'000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Anleger angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Anleger zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Anleger einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Anleger eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Anleger vereinbaren etwas anderes. Die

Firma muss den Anleger auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Anleger eingestuften Anleger, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Anleger eingestufte Anleger eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Anleger zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Anleger, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderung des Treuhandvertrags/Strukturmassnahmen

Art. 14 Änderung des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 15 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

a) Verschmelzungen von:

1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 16 Verschmelzung

Der AIFM kann jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;

- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren;
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der FMA statt.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 und 79 AIFMG.

Art. 17 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 18 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und seiner Anteilklassen

Art. 19 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 20 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder einer seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilklassse aufzulösen.

Anteilklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklassse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklassse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklassse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von dem AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 21 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum NAV (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 22 Kosten der Auflösung

Im Falle der Auflösung kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

Art. 23 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 24 Kündigung des Promotorenvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Promotorenvertrages zwischen dem AIF und dem diesen verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 25 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Art. 26 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 27 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 28 Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik der Teilfonds wird im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 29 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für die Teilfonds in Anhang B enthalten sind.

Beim LLB Gold Fonds handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

Art. 30 Rechnungs-/Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

Art. 31 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 32 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Assetklassen investieren. Allfällige Beschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF bzw. seiner Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF bzw. seiner Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art. 34 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „AIFim Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen / Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 35 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagementverfahren verwenden, welches ihm erlaubt das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeweiligen Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines AIF bzw. eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Fonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF bzw. seiner Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seiner Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seinen Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.4.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.4.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.
6. Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe.

Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)

Der Fonds tätigt keine Wertschriftenentlehnung.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF bzw. des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF bzw. des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF bzw. der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF bzw. des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrags für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF bzw. Teilfonds)</i>	95
<i>Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF bzw. Teilfonds)</i>	85

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens resp. Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens resp. Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Art. 36 Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden. Verwendung von Benchmarks

Die ESMA führt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments ein Referenzwert-Verzeichnis ("Benchmark-Register"). Beaufsichtigte Unternehmen (wie Verwaltungsgesellschaften / AIFM) können Referenzwerte ("Benchmarks") im Sinne der Referenzwert-Verordnung ("Benchmark-Verordnung"), im EWR verwenden, sofern der Benchmark von einem registrierten im

Benchmark-Register eingetragenen Administrator bereitgestellt wird oder als Drittstaaten-Benchmark im Benchmark-Register eingetragen ist.

Benchmarks können von einigen Fonds auch zu Vergleichszwecken oder als Bezugspunkt verwendet werden, an welchem die Wertentwicklung eines Fonds gemessen werden kann, aber die Fonds können die Wertpapiere, in die sie investieren, dennoch frei und unabhängig wählen. Da die Fonds aktiv verwaltet und die Anlageentscheidungen nach Ermessen des Investmentmanagers getroffen werden, können die tatsächlichen Bestände und die Fondsperformance wesentlich von derjenigen der Benchmark(s) abweichen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex. Des Weiteren wird keine Haftung dafür übernommen, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethode verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 38 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF bzw. seiner Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF oder eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF bzw. seiner Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 40 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich in Anhang B.

Art. 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in den Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet wer-

den, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der Portfolioverwalter muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfolio-management-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens des AIF bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens des AIF bzw. dem Teilfonds abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens des AIF mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapiernanlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von dem AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfolioverwalters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des AIF gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit der AIF auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, muss bei Änderung des Benchmarks oder wenn der Indexanbieter der Benchmark-Verordnung nicht nachkommt, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In gewissen Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung führt zu relevanten Auswirkungen auf die Rendite. Details zur Methode des Einbezugs und den Ergebnissen der Bewertung sind im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil (der „NAV“, Net Asset Value) eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF resp. dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF bzw. desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 43 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds können gemäss Anhang B erworben werden, und zwar zum NAV je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Diese Anteilsklassen unterscheiden sich in den Anforderungen an den Anlegerkreis sowie in der jeweiligen Rechnungswährung.

Die erforderliche Mindestanlage bei Erstzeichnung beträgt beim Teilfonds LLB Gold I bei der Anteilsklasse CHF I und EUR I CHF 20 Mio resp. EUR 20 Mio (oder Gegenwert). Bei der Anteilsklasse USD I beträgt die Mindestanlage USD 1 Mio. (oder Gegenwert). Beim Teilfonds LLB Gold II beträgt die Mindestanlage bei der Anteilsklasse H CHF I und H EUR I CHF 1 Mio. resp. EUR 1 Mio. (oder Gegenwert). Bei allen Klassen werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Bei allen Anteilsklassen fällt bei der Zeichnung eine Investorenschutzprämie an. Die maximalen Sätze der Investorenschutzprämie können der Übersicht zu den Teilfonds entnommen werden. Mit dieser Investorenschutzprämie sollen bestehende Investoren geschützt werden. Die Investorenschutzprämie stellt ein Äquivalent für spezifische Kosten beim Erwerb der Vermögenswerte (z.B. physisches Gold) dar. Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des AIF verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 43 eingestellt werden.

Art. 44 Rücknahme von Anteilen

Barauszahlung bei der Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang B zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmekommissionen sind dem Anhang B zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder des AIF resp. eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 43 eingestellt werden.

Sachauszahlung bei der Rücknahme von Anteilen

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Die Anleger des Fonds haben das Recht, bei der Rücknahme von Anteilen statt der Auszahlung des Rücknahmebetrages in bar eine Auszahlung von Gold in physischer Form zu verlangen ("Sachauszahlung"). Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung von Gold in physischer Form untersagen oder derart erschweren, dass eine Sachauszahlung der Verwahrstelle vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Der AIFM ist nicht verpflichtet Sachauszahlungen zuzulassen. Auslieferungen werden ausschliesslich in der Schweiz oder in Liechtenstein vorgenommen.

Die Sachauslage des Rücknahmebetrages der entsprechenden Anteilsklassen ist grundsätzlich auf physisches Gold in der Standardeinheit von Barren à 1 kg beschränkt. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die im Zusammenhang mit einer Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des AIF belastet werden.

Der nach dem Abzug des Gegenwerts der Goldbarren vom Rücknahmebetrag verbleibende Differenzbetrag steht dem Anleger als Barauszahlung zu. Dabei wird zusätzlich die "Rücknahmekommission bei Sachauszahlung" auf dem Gegenwert der Goldbarren erhoben und die "max. Rücknahmekommission" auf den verbleibenden Differenzbetrag erhoben.

Die Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission bei Sachauszahlung bzw. bei Barauszahlung, die in Zusammenhang mit den Anteilen erhoben wird, wird in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Die Zahlstelle übernimmt für die damit verbundenen Gefahren bei der Auszahlung und dem Transport von Sachwerten, insbesondere Edelmetallen, keine Haftung.

Die mit dieser Rückzahlungsform zusätzlich anfallenden Kosten gehen jedenfalls zu Lasten des Investors bzw. werden vom Wert der Auszahlung in Sachwerten in Abzug gebracht. Ansprüche oder Teilansprüche, die kleiner als der Gegenwert von 1 Barren (1kg) sind, werden nur in bar ausbezahlt.

Rücknahmeanträge mit Sachauszahlung müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Die Sachauszahlung wird innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises und Erhalt der Anteile von der Bank des Anlegers erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Sachauszahlung bzw. die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist. Die physische Auslieferung erfolgt entweder am Sitz der Bank des Anlegers oder für Kunden der Liechtensteinischen Landesbank AG bei der Verwahrstelle selbst. Der Eigentumsübertrag erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Bank des Anlegers oder der Verwahrstelle.

Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegserischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Verwahrstelle das Recht vor, das Gold auf Kosten und Risiko des Anlegers an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint. Die Kosten für die Auslieferung in der Schweiz oder in Liechtenstein unterliegen der Mehrwertsteuer. Auslieferungen werden ausschliesslich in der Schweiz oder in Liechtenstein vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauszahlung gilt auch im Fall einer Liquidation des Fonds. Das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung ist indes auf die vom Fonds gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der Verwahrstelle eingehen.

Der Erfüllungsort muss stets in Liechtenstein oder der Schweiz liegen. In andere Länder werden keine Auslieferungen vorgenommen.

Art. 45 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteilen einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in dem Anhang B erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für den AIF, einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIF bzw. Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 40 eingestellt werden.

Art. 46 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des NAV abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 47 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden NAV basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des NAV des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 48 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ebenso trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen zur Einhaltung der genannten Vorschriften verpflichten

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art. 49 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Pauschalaufwand)

Der AIFM stellt für die Verwaltung (Administration, Portfolioverwaltung inkl. allfälliger Anlageberatung, Risikomanagement, Vertrieb) und die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens des/der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Gebühren je Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds belastet werden. Die effektiv angefallenen Auslagen des AIF bzw. des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fondsvermögens bzw. Teilfondsvermögens des AIF erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), KIID / PRIIP KID, Berechnung SRRI / SRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;

- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seiner Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seiner Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF bzw. seiner Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Researchkosten
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
- Gebühren für Fondskonten und Zeichnungskonten im In- und Ausland;
- Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
- Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc);
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen
- Kosten für die physische Herstellung, Lieferung, Lagerung, Umlagerung und Verwahrung der zugelassenen Anlagen
 - a) bei externen Verwahrstellen
 - b) und sonstigen Beteiligten

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Zoll, Transportkosten), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der

Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Zulassungsgebühren, Autorisierungsgebühren, Erstellung und Druck der konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, etc.) werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden AIF bzw. Teilfonds über max. 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf das Fondsvermögen bzw. auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Service Fee

Es wird eine periodische Service Fee gemäss Anhang B für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle und des AIFM erhoben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem Fondsvermögen bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werden- der ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Fondsvermögen bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 50 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den NAV der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den NAV der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt der AIFM auf den NAV der ursprünglichen Anteilsklasse eine Umtauschgebühr gemäss Anhang B.

Rücknahmeabschlag bei Sachauslagen

Bei der Auslieferung von Gold in physischer Form (Sachauszahlung) kann der AIFM zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrstelle ein Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" sowie die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbunden Steuern und Abgaben erheben.

Der Abschlag wird auf den Gegenwert der jeweilig ausgelieferten 1 kg Barren mit einem handelsüblichen Feingehalt 995/1000 oder besser erhoben.

Der nach Abzug des Gegenwertes der Goldbarren und die Rücknahmeabschlag bei Sachauszahlung vom Rücknahmebetrag verbleibende Differenzbetrag steht dem Anleger als Barauszahlung zu. Dabei wird zusätzlich der Rücknahmeabschlag bei Barauszahlung gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" auf den verbleibenden Differenzbetrag erhoben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 51 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragendem Nettoertrag und/oder vorgetragendem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 52 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen

Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 53 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds bzw. die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend FATCA unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 54 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 55 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden Teilfonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 56 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 57 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag inkl. teilfondsspezifischen Anhängen gilt die deutsche Sprache.

Art. 59 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 60 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Der AIFM:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM und des AIF"

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Organisationsstruktur des AIFM im Überblick

Name des AIF	LLB Gold Fonds
AIFM	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 9490 Vaduz
Verwaltungsrat des AIFM	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Geschäftsleitung des AIFM	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer	KPMG (Liechtenstein) AG Aeulestrasse 2 9490 Vaduz

Der AIF im Überblick

Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Fonds	Umbrella-Struktur mit zwei Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF	5. Juni 2020
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
Rechnungswährung des AIF	Schweizer Franken
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Vermögensverwalter	LLB Asset Management AG Städtle 7 9490 Vaduz
Verwahrstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Vertriebsträger	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 CH-9000 St. Gallen

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

B1. LLB Gold I

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds

Grundinformationen – LLB Gold I		
Anteilstklassen	Klasse CHF P	Klasse CHF I
Valoren-Nummer	54724451	54724452
ISIN	LI0547244512	LI0547244520
Vertrieb	Professionelle Anleger sowie Privatanleger	
Dauer	unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds ²	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilstklassen	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	keine	CHF 20 Mio. oder Gegenwert
Erstzeichnungstag	01.07.2020	01.07.2020
Liberierung (erster Valutatag)	03.08.2020 (05.08.2020)	03.08.2020 (05.08.2020)
Bewertungstag ^{3, 4}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	täglich 14.00h (MEZ)	
Ausgabe-/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag	
Erstausgabepreis	CHF 100	CHF 100
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	30.09.2021	30.09.2021
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger^{5,6}

Max. Ausgabekommission	1.5%	1.5%
Max. Rücknahmekommission	1.5%	1.5%
Max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung ^{7,8}	5% zu Gunsten des Fonds	5% zu Gunsten des Fonds
Max. Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	1.5%	1.5%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	3.0%	3.0%
Max. Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ⁵	1.0%	1.0%

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{4,9}

Max. Verwaltungsgebühr	0.60% p.a. ¹⁰	0.45% p.a. ¹⁰
Performance Fee	keine	keine
Hurdle Rate		
High Watermark Prinzip		

Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen

⁶ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁷ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallenden (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie Rücknahmekommission bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag

⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁹ Zuzüglich Steuern und sonstiger Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Steuervorschriften) und Art. 43 (laufende Gebühren).

¹⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Treuhandvertrag unter Art. 46 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

Anteilsklassen	Klasse EUR I
Valoren-Nummer	54724454
ISIN	LI0547244546
Vertrieb	Professionelle Anleger sowie Privatanleger
Dauer	unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds ¹¹	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklassen	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 20 Mio. oder Gegenwert
Erstzeichnungstag	DD.MM.YYYY
Liberierung (erster Valutatag)	DD.MM.YYYY
Bewertungstag ^{12, 13}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	täglich 14.00h (MEZ)
Ausgabe-/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag
Erstausgabepreis	EUR 100
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	offen
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger^{14,15}

Max. Ausgabekommission	1.5%
Max. Rücknahmekommission	1.5%
Max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung ^{16,17}	5% zu Gunsten des Fonds
Max. Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	1.5%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	3.0%

¹¹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

¹² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹³ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

¹⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen

¹⁵ Zuzüglich Steuern und sonstiger Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Steuervorschriften) und Art. 43 (laufende Gebühren).

¹⁶ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallenden (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie Rücknahmekommission bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag

¹⁷ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

Max. Investorenschutzprämie bei Anteils- ausgabe ¹⁴	1.0%
---	------

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{4,18}

Max. Verwaltungsgebühr	0.45% p.a. ¹⁹
Performance Fee	keine
Hurdle Rate	
High Watermark Prinzip	

Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

¹⁸ Zuzüglich Steuern und sonstiger Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 50 (Steuervorschriften) und Art. 46 (laufende Gebühren).

Anteilsklasse	Klasse USD I
Valoren-Nummer	57143778
ISIN	LI0571437784
Vertrieb	Professionelle Anleger sowie Privatanleger
Dauer	unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds ¹⁹	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklassen	US Dollar (USD)
Mindestanlage	USD 1 Mio. oder Gegenwert
Erstzeichnungstag	12.10.2020
Liberierung (erster Valutatag)	02.11.2020 (04.11.2020)
Bewertungstag ^{20, 21}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	täglich 14.00h (MEZ)
Ausgabe-/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag
Erstausgabepreis	USD 100
Stückelung	Fraktionen möglich
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	30.09.2021
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger^{22,23}

Max. Ausgabekommission	1.5%
Max. Rücknahmekommission	1.5%
Max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung ^{24,25}	5% zu Gunsten des Fonds
Max. Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	1.5%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	3.0%

¹⁹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

²⁰ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

²¹ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

²² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen

²³ Zuzüglich Steuern und sonstiger Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Steuervorschriften) und Art. 43 (laufende Gebühren).

²⁴ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallenden (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie Rücknahmekommission bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag

²⁵ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

Max. Investorenschutzprämie bei Anteils- ausgabe ¹⁴	1.0%
---	------

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{4,26}

Max. Verwaltungsgebühr	0.50% p.a. ²⁷
Performance Fee	keine
Hurdle Rate	
High Watermark Prinzip	

Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist an die LLB Asset Management AG, Städtle 7, 9490 Vaduz delegiert.

B1.2.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb des AIF ist an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz delegiert.

B1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen AIF an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz übertragen.

B1.4 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen AIF ist die PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen, beauftragt.

B1.5 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze dieses Teilfonds und sind innerhalb von 6 Monaten nach der Liberierung des Teilfonds einzuhalten.

B1.5.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer positiven realen Rendite bzw. eines langfristigen realen Kapitalwachstums, welche höher ist als die Geldentwertung und besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses mit der Anlageklasse Edelmetalle, nach Abzug der dem Teilfonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten.

Der Teilfonds investiert zu mindestens 75% in physisches Gold in direkter oder indirekter Weise sowie in weitere als zulässig angegebene Vermögenswerte. Ferner kann der AIF sein Vermögen in andere Edelmetalle (direkt oder indirekt), sowie in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt (z.B.

²⁶ Zuzüglich Steuern und sonstiger Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 50 (Steuervorschriften) und Art. 46 (laufende Gebühren).

²⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Treuhandvertrag im Art. 46 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

Indizes) Edelmetalle zugrunde liegen sowie in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, etc.), in indirekte Anlagen (OGAW, ETFs, Index-Zertifikate, etc.) anlegen. Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der AIF standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitute als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Die direkten Goldanlagen in physischer Form werden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gemäss dem nachfolgend beschriebenen Ansatz ausgewählt.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien²⁸ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien²⁹ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Der Vermögensverwalter investiert in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken.

Der AIFM und der delegierte Portfolioverwalter berücksichtigen bei der Auswahl von Anlagen in physisches Gold soweit möglich gewisse Aspekte der Umwelt, sozialen Verantwortung und Corporate Governance (sog. Nachhaltigkeitskriterien oder Environment Social Governance (ESG)-Kriterien). Der AIFM und der delegierte Portfolioverwalter bestimmen und bewerten Nachhaltigkeitskriterien für physisches Gold nach ihrem eigenen Ermessen und können sich dabei auch auf Analysen, Bewertungen, Ratings, Empfehlungen oder Ausschlusskriterien für nicht nachhaltige Goldanlagen von spezialisierten Dritten stützen, welche insbesondere die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Goldgewinnung, dem Goldtransport, der Goldraffination und dem Goldhandel berücksichtigen. Der Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in den Investmentprozess stellt sicher, dass sich die Anlagen des Teilfonds gesamthaft durch eine gute Corporate Governance, ein verantwortungsvolles Management und eine angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren auszeichnen.

Die Anlagen in nachhaltiges Edelmetall zeichnen sich dadurch aus, dass die Barren, ähnlich wie bei Fair-Trade-Gold, aus Feingold bestehen, das von der Minenförderung, über den Transport, der Raffination und dem Handel durchgehend streng auf Nachhaltigkeit und Einhaltung aller Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt kontrolliert und zertifiziert werden. Darüber hinaus achten sie darauf, einen minimalen CO₂-Ausstoss zu realisieren und alle für die Gewinnung der Edelmetalle notwendigen Chemikalien sehr sorgfältig und nachhaltigkeitsorientiert einzusetzen.

Bei der Selektion des Anbieters legen wir speziellen Wert auf die Einhaltung folgender Nachhaltigkeitskriterien:

- Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen
- Verminderter Chemikalieneinsatz bei der Produktion
- Einhaltung aller Menschenrechte bzw. aller Vorschriften von OECD, LBMA, NEPA, IAIA, ILO und UN
- Keine Kinderarbeit
- LBMA-zertifizierter, renommierter Hersteller
- Problemlos handelbar
- Zuverlässige Verfügbarkeit und Logistik
- Strenge Trennung des nachhaltigen Goldes von anderem Gold beim Transport und der Raffination

Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von 1 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA») gehalten. («Good Delivery List» der LBMA ist abrufbar unter: <http://www.lbma.org.uk>).

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 25 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten.

²⁸ zB Verstoß gegen international und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

²⁹ zB Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

Investitionsentscheidungen werden auf Basis von aktuellen Kapitalmarkteinschätzungen getroffen.

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Es kann weder eine Zusicherung gemacht werden, dass der AIF die Wertentwicklung des Goldes erreichen wird, noch kann eine Zusicherung gemacht werden, dass eine Out-Performance erzielt werden kann.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten."

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

B1.5.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B 1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.5.3 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die eine positive reale Rendite bzw. ein langfristiges reales Kapitalwachstum durch physische Investitionen in Edelmetalle / Gold wünschen.

B1.6 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.6.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei

namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.6.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.6.1.1 Physisches Gold: Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von 1 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA») gehalten. («Good Delivery List» der LBMA ist abrufbar unter: <http://www.lbma.org.uk>).

B1.6.1.2 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die vorgenannten Anlagen sowie die nachstehenden Derivate anlegen;

B1.6.1.3 Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen, OTC-Derivate

B1.6.1.4 Physischem Gold (direkt), Goldwertrechte und Goldzertifikate (indirekt)

B1.6.1.5 Andere Edelmetalle (direkt und indirekt)

a) Direkte und / oder indirekte Anlagen in andere Edelmetalle (Silber, Platin, etc.)

B1.6.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 25% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 25% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten

B1.6.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.6.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B1.6.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere. Dies gilt nicht, soweit es sich um Edelmetalle handelt; Es wird jederzeit mit der entsprechenden Glattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B1.6.3.3 Direkte Goldanlagen ohne Hinterlegung des Goldes in physischer Form sowie Goldanlagen, welche keine Auslieferung von Gold in physischer Form ermöglichen.

B1.6.3.4 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

B1.6.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B1.6.4.1 Der AIF darf unbeschränkt in physisches Gold (direkt oder indirekt) investieren. Dabei wird der AIF das physische Gold bei der Verwahrstelle oder bei deren Unterverwahrstelle vorzugsweise im Fürstentum Liechtenstein und / oder in der Schweiz halten;

B1.6.4.2 Der AIF darf bis zu 25 % seines Vermögens in andere Edelmetalle (direkt oder indirekt) investieren;

B1.6.4.3 der AIF darf bis zu 49% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;

- B1.6.4.4** der AIF darf bis zu 20% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;
- B1.6.4.5** der AIF darf bis zu 49% seines Vermögens in Anteile von Investmentvermögen investieren, die vom gleichen AIFM oder einem/r mit ihm verbundenen AIFM oder Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
- B1.6.4.6** bis zu 25% des Fondsvermögens dürfen direkt (physisch) und/ oder indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere, Investmentvermögen wie Exchange Traded Funds (ETFs)] investiert werden, deren Anlageziele überwiegend auf Edelmetalle abstellen.

B1.6.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.6.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.6.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.6.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.5 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
- B1.6.5.3** Der Teilfonds darf Kredite i.H.v. bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen
- B1.6.5.4** Ziffer B1.6.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds bzw. AIF ist in der Rechnungswährung des AIF bzw. des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF bzw. dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF bzw. desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Yen handelt.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.7.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.7.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.7.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.7.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.7.1, Ziffer B1.7.2 und Ziffer B1.7.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.7.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.7.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.7.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.7.8** Die verschiedenen Goldanlagen sowie die weiteren physischen Edelmetallanlagen (inkl. Gold- und Silbermünzen) werden jeweils anhand von geeigneten Kursquellen bewertet.
- B1.7.9** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.7.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF bzw. des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF bzw. des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens bzw. des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF bzw. des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF bzw. in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken des AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Konzentration der Anlagen

Der Teilfonds investiert ausschliesslich direkt oder indirekt in Gold in physischer Form. Eine Risikostreuung, wie sie Anlagefonds charakterisieren, fehlt. Der Wert der Anteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in den Fonds kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Fonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Fonds negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinträchtigen.

Auch in entwickelten Ländern können währungspolitische Massnahmen die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränken.

Verlustrisiko

Das Gold in physischer Form, das durch die Verwahrstelle verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko ausgesetzt. Durch äussere Einflüsse wie Naturereignissen oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff, etc.) kann der Zugang zu dem verwahrten Gold eingeschränkt oder unmöglich sein. Dies bedeutet im Extremfall einen mindestens teilweisen Verlust für das Fondsvermögen.

Erhöhte Verwahrstellengebühren

Aufgrund der Kosten für die Verwahrung von Gold in physischer Form fallen erhöhte Depotgebühren an.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus der Finanzierung ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („Fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen /-themen, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmässigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Fonds charakteristische Risikostreuung („Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte abweichen.

Bei Investitionen in sog. Zielfonds können diese Zielfonds ähnliche Vermögenswerte enthalten. Zudem können die häufig voneinander unabhängig und weisungsungebunden agierenden Fondsmanager vergleichbare Anlagestrategien verfolgen. Aus diesen Gründen kann sich gegebenenfalls die Risikostreuung („Diversifikation“) verringern und auch ein Konzentrationsrisiko entstehen (stark korrelierte Risiken), welches oftmals zeitnah nicht erkannt werden kann.

Edelmetalle (Gold)

Edelmetalle, einschliesslich Gold, werden vornehmlich in Schwellenländern gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage in solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. In der Vergangenheit waren auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen, insbesondere auch von Gold, einschränkten.

Gold zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil durch den Anlagefonds gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen.

Markteng und illiquide Vermögenswerte

Speziell bei marktengen und illiquiden Vermögenswerten ist es vorstellbar, dass selbst ein gewöhnlicher Kauf-/ oder Verkaufsauftrag zu signifikanten Wertänderungen führen kann. Sofern ein Vermögenswert illiquide ist, dann kann ggf. eine beabsichtigte Veräusserung unmöglich sein oder nur mit einem wesentlichen Abschlag, einer sog. Illiquiditätsprämie, erfolgen. Im umgekehrten Fall eines beabsichtigten Kaufs kann eine bestehende Illiquidität zu einem deutlich erhöhten Kaufpreis führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben

Zudem beeinflussen Kauf bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des AIF, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Saldierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des Fonds führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement-/ und Compliance-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeaufträgen nicht zeitnah durchgeführt werden kann.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

„Operationelle Risiken“

(u.a. Risiken aus Handels-/ , Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-/ Dokumentations-/ und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet.

Politische Risiken der Produzentenländer

Gold wird vornehmlich in Emerging Markets Ländern und Regionen gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten und Regionen ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert von Gold nachteilig beeinflussen namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Zudem können Gesetzesänderungen und Änderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen die Anlagen des AIF negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf der Edelmetalle beeinträchtigen. In der Vergangenheit wurde die Freiheit des Handels und der Übertragbarkeit der Edelmetalle auch in entwickelten Ländern eingeschränkt durch zu verzeichnende währungspolitische Massnahmen.

Edelmetallrisiko

Direkte und indirekte Anlagen an den Edelmetallmärkten sind grundsätzlich dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Edelmetallen aber auch von der Versorgungslage der Güter, der prognostizierten Förderung / Gewinnung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher sehr volatil sein. Marktpreise können auch politisch beeinflusst werden (Rechtliche und politische Risiken) oder geographisch bedingt Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht bzw. Infrastruktur des Marktes, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos in erhöhtem Masse bestehen (Schwellenmarktrisiko). Folglich könnten diese Märkte nicht liquide bzw. eingeschränkt transferierbar sein (Länder- / Transferrisiko).

Währungsrisiko

Die Rechnungswährung des Fonds ist der Schweizer Franken. Indes weist Gold keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und Forderungen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Eine Währungsabsicherung der Anlagen in Gold wie auch der flüssigen Mittel und Forderungen gegen die Referenzwährung wird nicht vorgenommen. Eine Währungsabsicherung wäre über die Zeit typischerweise auch mit erheblichen Kosten verbunden.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des AIF bzw. des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 3.0 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF bzw. des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des AIF bzw. des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 2.1 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich im Treuhandvertrag unter Abschnitt VIII "Risikohinweise".

B1.9 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF bzw. aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Teilfonds im Überblick“ aus Ziffer B1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B1.10 Performance-Fee

Der AIFM erhebt keine Performance-Fee.

B2. LLB Gold II

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds

Grundinformationen – LLB Gold II

Anteilstklassen	Klasse H CHF I -	Klasse H EUR I
Valoren-Nummer	57113969	57113986
ISIN	LI0571139695	LI0571139869
Vertrieb	Professionelle Anleger sowie Privatanleger	
Dauer	unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds ³⁰	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilstklassen	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)
Mindestanlage	CHF 1 Mio. oder Gegenwert	EUR 1 Mio. oder Gegenwert
Erstzeichnungstag	12.10.2020	12.10.2020
Liberierung (erster Valutatag)	02.11.2020 (04.11.2020)	02.11.2020 (04.11.2020)
Bewertungstag ^{31, 32}	an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	täglich 14.00h (MEZ)	
Ausgabe-/Rücknahmetag	jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	Drei Bankgeschäftstage nach Bewertungstag	
Erstausgabepreis	CHF 100	EUR 100
Stückelung	Fraktionen möglich	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. September	jeweils zum 30. September
Abschluss erstes Rechnungsjahr	30.09.2021	30.09.2021
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger^{33,34}

Max. Ausgabekommission	1.5%	1.5%
Max. Rücknahmekommission	1.5%	1.5%

³⁰ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³¹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³² Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

³³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Geschäftsbericht ausgewiesen

³⁴ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

Max. Rücknahmekommission bei Sachauszahlung ^{35,36}	5% zu Gunsten des Fonds	5% zu Gunsten des Fonds
Max. Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	1.5%	1.5%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	3.0%	3.0%
Max. Investorenschutzprämie bei Anteilsausgabe ²³	1.0%	1.0%

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{4,37}

Max. Verwaltungsgebühr	0.50% p.a. ³⁸	0.50% p.a. ²⁸
Performance Fee	keine	keine
Hurdle Rate		
High Watermark Prinzip		

Verwendung von Benchmarks

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark.
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt.

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist an die LLB Asset Management AG, Städtle 7, 9490 Vaduz delegiert.

B2.2.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb des AIF ist an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz delegiert.

B2.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen AIF an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz übertragen.

B2.4 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen AIF ist die PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen, beauftragt.

B2.5 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze dieses Teilfonds und sind innerhalb von 6 Monaten nach der Liberierung des Teilfonds einzuhalten.

³⁵ Zuzüglich weitere Kosten, welche bei einer Auslieferung anfallenden (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben sowie Rücknahmekommission bei Barauszahlung auf den verbleibenden Differenzbetrag

³⁶ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

³⁷ Zuzüglich Steuern und sonstiger Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 50 (Steuervorschriften) und Art. 46 (laufende Gebühren).

³⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen. Details zur Verwaltungsgebühr finden sich im Treuhandvertrag im Art. 46 (Vom Vermögen abhängige Gebühren).

B2.5.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer positiven realen Rendite bzw. eines langfristigen realen Kapitalwachstums, welche höher ist als die Geldentwertung und besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses mit der Anlageklasse Edelmetalle, nach Abzug der dem Teilfonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten.

Der Teilfonds investiert zu mindestens 75% in physisches Gold in direkter oder indirekter Weise sowie in weitere als zulässig angegebene Vermögenswerte. Ferner kann der AIF sein Vermögen in andere Edelmetalle (direkt oder indirekt), sowie in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt (z.B. Indizes) Edelmetalle zugrunde liegen sowie in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, etc.), in indirekte Anlagen (OGAW, ETFs, Index-Zertifikate, etc.) anlegen. Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der AIF standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitute als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Die direkten Goldanlagen in physischer Form werden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gemäss dem nachfolgend beschriebenen Ansatz ausgewählt.

Bei den währungsabgesicherten Anteilklassen werden die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen (bzw. bei Anlagen in Gold) bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert.

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt.

Der Vermögensverwalter wendet beim Anlageuniversum eine Kombination von Ausschlusskriterien³⁹ (Negativselektion) und positiven Selektionskriterien⁴⁰ an und zieht dabei ein ESG-Rating-System heran. Ausgeschlossen sind Direktinvestments in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die gegen wichtige inter- oder nationale Normen verstossen (zum Beispiel UN Global Compact) oder in kontroversen Branchen tätig sind (zum Beispiel militärische Waffen). Der Vermögensverwalter investiert in Wertpapiere von Unternehmen und Institutionen, die den drei ESG-Themengebieten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) substantielle Berücksichtigung schenken.

Der AIFM und der delegierte Portfolioverwalter berücksichtigen bei der Auswahl von Anlagen in physisches Gold soweit möglich gewisse Aspekte der Umwelt, sozialen Verantwortung und Corporate Governance (sog. Nachhaltigkeitskriterien oder Environment Social Governance (ESG)-Kriterien). Der AIFM und der delegierte Portfolioverwalter bestimmen und bewerten Nachhaltigkeitskriterien für physisches Gold nach ihrem eigenen Ermessen und können sich dabei auch auf Analysen, Bewertungen, Ratings, Empfehlungen oder Ausschlusskriterien für nicht nachhaltige Goldanlagen von spezialisierten Dritten abstützen, welche insbesondere die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Goldgewinnung, dem Goldtransport, der Goldraffination und dem Goldhandel berücksichtigen. Der Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in den Investmentprozess stellt sicher, dass sich die Anlagen des Teilfonds gesamthaft durch eine gute Corporate Governance, ein verantwortungsvolles Management und eine angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren auszeichnen. Die Anlagen in nachhaltiges Edelmetall zeichnen sich dadurch aus, dass die Barren, ähnlich wie bei Fair-Trade-Gold, aus Feingold bestehen, das von der Minenförderung, über den Transport, der Raffination und dem Handel durchgehend streng auf Nachhaltigkeit und Einhaltung aller Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt kontrolliert und zertifiziert werden. Darüber hinaus achten sie darauf, einen minimalen CO₂-Ausstoss zu realisieren und alle für die Gewinnung der Edelmetalle notwendigen Chemikalien sehr sorgfältig und nachhaltigkeitsorientiert einzusetzen.

Bei der Selektion des Anbieters legen wir speziellen Wert auf die Einhaltung folgender Nachhaltigkeitskriterien:

- Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen
- Verminderter Chemikalieneinsatz bei der Produktion
- Einhaltung aller Menschenrechte bzw. aller Vorschriften von OECD, LBMA, NEPA, IAIA, ILO und UN
- Keine Kinderarbeit

³⁹ zB Verstoß gegen internationale und nationale Normen, umsatzbasierte Ausschlüsse bei kontroversen Produkten

⁴⁰ zB Impact Investments (Klima- und Umweltschutz, Mikrofinanz...)

- LBMA-zertifizierter, renommierter Hersteller
- Problemlos handelbar
- Zuverlässige Verfügbarkeit und Logistik
- Strenge Trennung des nachhaltigen Goldes von anderem Gold beim Transport und der Raffination

Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von 1 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA») gehalten. («Good Delivery List» der LBMA ist abrufbar unter: <http://www.lbma.org.uk>).

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 25 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten.

Investitionsentscheidungen werden auf Basis von aktuellen Kapitalmarkteinschätzungen getroffen.

Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Es kann weder eine Zusage gemacht werden, dass der AIF die Wertentwicklung des Goldes erreichen wird, noch kann eine Zusage gemacht werden, dass eine Out-Performance erzielt werden kann.

Mittel- bis längerfristig geht der Vermögensverwalter davon aus, dass nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang D des Prospekts "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten. Weitere Informationen sind unter www.llb.li abrufbar.

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dieses Dokuments enthalten."

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieses Finanzprodukt wendet den Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" an. Die Analyse und Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt unter Berücksichtigung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts).

B2.5.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B 2.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.5.3 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die eine positive reale Rendite bzw. ein langfristiges reales Kapitalwachstum durch physische Investitionen in Edelmetalle / Gold wünschen.

B2.6 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.6.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B2.6.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B2.6.1.1 Physisches Gold: Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von 1 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association, nachfolgend «LBMA») gehalten. («Good Delivery List» der LBMA ist abrufbar unter: <http://www.lbma.org.uk>).

B2.6.1.2 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die vorgenannten Anlagen sowie die nachstehenden Derivate anlegen;

B2.6.1.3 Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen, OTC-Derivate

B2.6.1.4 Physischem Gold (direkt), Goldwertrechte und Goldzertifikate (indirekt)

B2.6.1.5 Andere Edelmetalle (direkt und indirekt)

a) Direkte und / oder indirekte Anlagen in andere Edelmetalle (Silber, Platin, etc.)

B2.6.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 25% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 25% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten

B2.6.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.6.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B2.6.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) und Wertpapiere. Dies gilt nicht, soweit es sich um Edelmetalle handelt; Es wird jederzeit mit der entsprechenden Gattstellung vor Fälligkeit sichergestellt, dass keine Rohstoffe geliefert werden;

B2.6.3.3 Direkte Goldanlagen ohne Hinterlegung des Goldes in physischer Form sowie Goldanlagen, welche keine Auslieferung von Gold in physischer Form ermöglichen.

B2.6.3.4 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art.

B2.6.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B2.6.4.1 Der AIF darf unbeschränkt in physisches Gold (direkt oder indirekt) investieren. Dabei wird der AIF das physische Gold bei der Verwahrstelle oder bei deren Unterverwahrstelle vorzugsweise im Fürstentum Liechtenstein und / oder in der Schweiz halten;

- B2.6.4.2** Der AIF darf bis zu 25 % seines Vermögens in andere Edelmetalle (direkt oder indirekt) investieren;
- B2.6.4.3** der AIF darf bis zu 49% seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;
- B2.6.4.4** der AIF darf bis zu 20% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, ETF, etc.) anlegen;
- B2.6.4.5** der AIF darf bis zu 49% seines Vermögens in Anteile von Investmentvermögen investieren, die vom gleichen AIFM oder einem/r mit ihm verbundenen AIFM oder Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
- B2.6.4.6** bis zu 25% des Fondsvermögens dürfen direkt (physisch) und/ oder indirekt [z.B. über Zertifikate, Exchange Traded Commodities (ETCs) oder andere Wertpapiere, Investmentvermögen wie Exchange Traded Funds (ETFs)] investiert werden, deren Anlageziele überwiegend auf Edelmetalle abstellen.

B2.6.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B2.6.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.6.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B2.6.5.2** Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B1.5 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
- B2.6.5.3** Der Teilfonds darf Kredite i.H.v. bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen
- B2.6.5.4** Ziffer B1.6.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds bzw. AIF ist in der Rechnungswährung des AIF bzw. des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses AIF bzw. dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF bzw. desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Yen handelt.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.7.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

- B2.7.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B2.7.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B2.7.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.7.1, Ziffer B1.7.2 und Ziffer B1.7.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B2.7.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.7.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.7.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.7.8** Die verschiedenen Goldanlagen sowie die weiteren physischen Edelmetallanlagen (inkl. Gold- und Silbermünzen) werden jeweils anhand von geeigneten Kursquellen bewertet.
- B2.7.9** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B2.7.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF bzw. des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF bzw. des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens bzw. des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.8 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF bzw. des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF bzw. in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken des AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Konzentration der Anlagen

Der Teilfonds investiert ausschliesslich direkt oder indirekt in Gold in physischer Form. Eine Risikostreuung, wie sie Anlagefonds charakterisieren, fehlt. Der Wert der Anteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in den Fonds kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Fonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Fonds negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinträchtigen.

Auch in entwickelten Ländern können währungspolitische Massnahmen die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränken.

Verlustrisiko

Das Gold in physischer Form, das durch die Verwahrstelle verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko ausgesetzt. Durch äussere Einflüsse wie Naturereignissen oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff, etc.) kann der Zugang zu dem verwahrten Gold eingeschränkt oder unmöglich sein. Dies bedeutet im Extremfall einen mindestens teilweisen Verlust für das Fondsvermögen.

Erhöhte Verwahrstellengebühren

Aufgrund der Kosten für die Verwahrung von Gold in physischer Form fallen erhöhte Depotgebühren an.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus der Finanzierung ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („Fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen /-themen, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmässigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Fonds charakteristische Risikostreuung („Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte abweichen.

Bei Investitionen in sog. Zielfonds können diese Zielfonds ähnliche Vermögenswerte enthalten. Zudem können die häufig voneinander unabhängig und weisungsungebunden agierenden Fondsmanager vergleichbare Anlagestrategien verfolgen. Aus diesen Gründen kann sich gegebenenfalls die Risikostreuung („Diversifikation“) verringern und auch ein Konzentrationsrisiko entstehen (stark korrelierte Risiken), welches oftmals zeitnah nicht erkannt werden kann.

Edelmetalle (Gold)

Edelmetalle, einschliesslich Gold, werden vornehmlich in Schwellenländern gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage in solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. In der Vergangenheit waren auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen, insbesondere auch von Gold, einschränkten.

Gold zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil durch den Anlagefonds gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen.

Marktenge und illiquide Vermögenswerte

Speziell bei marktengen und illiquiden Vermögenswerten ist es vorstellbar, dass selbst ein gewöhnlicher Kauf-/ oder Verkaufsauftrag zu signifikanten Wertänderungen führen kann. Sofern ein Vermögenswert illiquide ist, dann kann ggf. eine beabsichtigte Veräusserung unmöglich sein oder nur mit einem wesentlichen Abschlag, einer sog. Illiquiditätsprämie, erfolgen. Im umgekehrten Fall eines beabsichtigten Kaufs kann eine bestehende Illiquidität zu einem deutlich erhöhten Kaufpreis führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben

Zudem beeinflussen Kauf bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des AIF, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Saldierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des Fonds führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement-/ und Compliance-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeaufträgen nicht zeitnah durchgeführt werden kann.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

„Operationelle Risiken“

(u.a. Risiken aus Handels-/ , Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-/ Dokumentations-/ und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet.

Politische Risiken der Produzentenländer

Gold wird vornehmlich in Emerging Markets Ländern und Regionen gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten und Regionen ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert von Gold nachteilig beeinflussen namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Zudem können Gesetzesänderungen und Änderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen die Anlagen des AIF negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf der Edelmetalle beeinträchtigen. In der Vergangenheit wurde die Freiheit

des Handels und der Übertragbarkeit der Edelmetalle auch in entwickelten Ländern eingeschränkt durch zu verzeichnende währungspolitische Massnahmen.

Edelmetallrisiko

Direkte und indirekte Anlagen an den Edelmetallmärkten sind grundsätzlich dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Edelmetallen aber auch von der Versorgungslage der Güter, der prognostizierten Förderung / Gewinnung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher sehr volatil sein. Marktpreise können auch politisch beeinflusst werden (Rechtliche und politische Risiken) oder geographisch bedingt Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht bzw. Infrastruktur des Marktes, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos in erhöhtem Masse bestehen (Schwellenmarktrisiko). Folglich könnten diese Märkte nicht liquide bzw. eingeschränkt transferierbar sein (Länder- / Transferrisiko).

Währungsrisiko

Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen. Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen können.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des AIF bzw. des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 3.0 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF bzw. des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des AIF bzw. des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 2.1 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich im Treuhandvertrag unter Abschnitt VIII "Risikohinweise".

B2.9 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF bzw. aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Teilfonds im Überblick“ aus Ziffer B2.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B2.10 Performance-Fee

Der AIFM erhebt keine Performance-Fee.

Der AIFM

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang C zum Treuhandvertrag "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1. Vertrieb in der Schweiz

Informationen für Anleger/innen in der Schweiz

Diese kollektive Kapitalanlage darf in der Schweiz ausschliesslich qualifizierten Anleger(innen) nach Art. 10 Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1.1 Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich.

1.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die LLB (Schweiz) AG, Zürcherstrasse 3, CH-8730 Uznach.

1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID / PRIIP KID) oder das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

1.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

2. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland an professionelle Anleger präzisieren und ergänzen.

LLB Gold Fonds – LLB Gold I

LLB Gold Fonds – LLB Gold II

2.1 Professionelle Anleger

Der AIF darf in Deutschland an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) vertrieben werden. Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Der potentielle Anleger erklärt mittels Zeichnungsschein die Bedingungen für die Geltung als professioneller Anleger im Sinne der MiFID Bestimmungen einzuhalten. Der Vertrieb von Anteilen des AIF an Privatanleger in Deutschland ist untersagt.

2.2 Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie die konstituierenden Dokumente sowie der Jahresbericht können kostenlos beim AIFM oder im Internet unter www.fundinfo.com bezogen werden.

2.3 Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Verkaufsunterlagen und sonstige Informationen für Anleger werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich oder dem darauffolgenden Bankwerktag auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

2.4 Steuerliche Angaben

Anlegern und Interessenten wird dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

3. Vertrieb in Österreich

Die unten stehenden Teilfonds sind zum Vertrieb an professionelle Anleger in Österreich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, notifiziert:

LLB Gold Fonds – LLB Gold I

LLB Gold Fonds – LLB Gold II

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des AIF und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Treuhandvertrags sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgebend.

4. Vertrieb in Luxemburg

Die unten stehenden Teilfonds sind zum Vertrieb an professionelle Anleger in Luxemburg bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxembourg, notifiziert:

LLB Gold Fonds – LLB Gold I

LLB Gold Fonds – LLB Gold II

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des AIF und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Treuhandvertrags sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgebend.

Anhang D: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

LLB Gold I

LLB Gold II

Unternehmenserkennung (LEI-Code):

5299009JZF54RQZ2RY70

529900KDAPPBQY01X459

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Für den LLB Gold Fonds wurden unterschiedliche Nachhaltigkeitsstandards geprüft. Die Entwicklungen der Nachhaltigkeitsstandards, der möglichen nachhaltigen Zielinvestments wie auch der allgemeinen Nachhaltigkeitsanstrengungen des Goldmarktes werden fortlaufend aufmerksam verfolgt.

Der Fonds investiert in nachhaltiges, physisches Gold und bildet den Goldpreis ab. Er ist vollständig mit physischen Goldbarren unterlegt, die in den Tresoren der LLB-Gruppe in Vaduz gelagert werden. Ziel ist es, eine Nachbildungsstrategie des Goldpreises mit möglichst ge-

ringem Tracking Error zu realisieren. Dazu werden Goldbarren von 1kg verwendet. Die Besonderheit ist, dass unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in physisches Gold investiert wird. Derzeit werden „Green Gold“ von Valcambi und „Traceable Gold“ der Zürcher Kantonalbank eingesetzt. Diese Zielinvestments zeichnen sich durch folgende ökologische und soziale Merkmale aus:

- Rückverfolgbarkeit und Dokumentation der Gewinnungs-, Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette.
- Zertifizierte Einhaltung von nachhaltigen Produktionsstandards durch die Minen, aus denen das Rohmaterial für die physischen Goldbarren stammt.

Die zertifizierte Rückverfolgbarkeit der gesamten Wertschöpfungskette bei den beiden Handelspartnern Valcambi und ZKB stellt sicher, dass insbesondere in den entscheidenden Schritten von der Goldgewinnung in der Mine bis zur Barrenproduktion in der Raffinerie keine „Kontamination“ mit nicht nachhaltig abgebautem Gold stattfindet. Darüber hinaus steht die Einhaltung internationaler Standards im Mittelpunkt des Minenauswahlprozesses. Beide Emittenten befolgen interne und geprüfte Vorschriften, die sicherstellen, dass Menschenrechtsverletzungen geächtet, Geldwäsche und Korruption bekämpft und die Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Darüber hinaus fördern die Regelungen der Emittenten einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Bei den „Traceable Gold“-Barren der ZKB sind die forensische Rückverfolgbarkeit der Barren und die Transparenz entlang der gesamten Lieferkette, von der Mine bis zum Tresor, durch den Einsatz modernster Technologien besonders wichtig.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in recyceltes Gold.

Der Markt für nachhaltige Gold-Labels wird laufend verfolgt. Es kann dabei durchaus vorkommen, dass auch andere Standards ganz oder teilweise für den Fonds zum Einsatz kommen können. Das grundsätzliche Ziel der ökologischen und sozialen Merkmale bleibt davon unbenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der AIFM und der delegierte Vermögensverwalter berücksichtigen bei der Auswahl von Anlagen in physisches Gold Aspekte der Umwelt, sozialen Verantwortung und Corporate Governance (sog. Nachhaltigkeitskriterien oder Environment Social Governance (ESG)-Kriterien). Der AIFM und der delegierte Vermögensverwalter bestimmen und bewerten Nachhaltigkeitskriterien für physisches Gold nach ihrem eigenen Ermessen und können sich dabei auch auf Analysen, Bewertungen, Ratings, Empfehlungen oder Ausschlusskriterien für nicht nachhaltige Goldanlagen von spezialisierten Dritten abstützen, welche insbesondere die Einhaltung von Gesetzen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Goldgewinnung, dem Goldtransport, der Goldraffination und dem Goldhandel berücksichtigen. Der Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in den Investmentprozess stellt sicher, dass sich die Anlagen des Teilfonds gesamthaft durch eine gute Corporate Governance, ein verantwortungsvolles Management und eine angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren auszeichnen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.*

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✖ Ja, bei der Selektion des Anbieters legen wir speziellen Wert auf die Einhaltung folgender Nachhaltigkeitskriterien:

- Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen
- Verminderter Chemikalieneinsatz bei der Produktion
- Einhaltung Menschenrechte bzw. Vorschriften von OECD, LBMA, NEPA, IAIA, ILO und UN
- Keine Kinderarbeit
- LBMA-zertifizierter, renommierter Hersteller
- Strenge Trennung des nachhaltigen Goldes von anderem Gold beim Transport und der Raffination

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer positiven realen Rendite bzw. eines langfristigen realen Kapitalwachstums, welche höher ist als die Geldentwertung und besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses mit der Anlageklasse Edelmetalle, nach Abzug der dem Teilfonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten.

Der Teilfonds investiert zu mindestens 75% in physisches Gold in direkter oder indirekter Weise sowie in weitere als zulässig angegebene Vermögenswerte. Ferner kann der AIF sein Vermögen in andere Edelmetalle (direkt oder indirekt), sowie in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt (z.B. Indizes) Edelmetalle zugrunde liegen sowie in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, etc.), in indirekte Anlagen (OGAW,

ETFs, Index-Zertifikate, etc.) anlegen. Die direkten Goldanlagen in physischer Form werden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagen in nachhaltiges Edelmetall zeichnen sich dadurch aus, dass die Barren, ähnlich wie bei Fair-Trade-Gold, aus Feingold bestehen, das von der Minenförderung, über den Transport, der Raffination und dem Handel durchgehend streng auf Nachhaltigkeit und Einhaltung aller Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt kontrolliert und zertifiziert werden. Darüber hinaus achten sie darauf, einen minimalen CO₂-Ausstoß zu realisieren und alle für die Gewinnung der Edelmetalle notwendigen Chemikalien sehr sorgfältig und nachhaltigkeitsorientiert einzusetzen.

● **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds investiert in "Green Gold".

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch verantwortungsvolle Unternehmensführung sind für uns wichtige Bestandteile der Nachhaltigkeit. Wir haben diese Themen in unseren nachhaltigen Investmentprozess fest eingebunden. Unter nachhaltigem Anlegen verstehen wir, nur in Unternehmen zu investieren, die neben den beiden ESG-Themengebieten (Environment und Social) auch dem Analysegebiet der Governance (Unternehmensführung) eine substantielle Berücksichtigung schenken. Corporate Governance und besonders deren Beurteilung aus Nachhaltigkeitssicht kommt in unserem Nachhaltigkeitsansatz in verschiedenen Formen zur Geltung:

- Governance ist der 3. Baustein im umfassenden ESG-Analysemodell.
- Governance wird in seinen Ausprägungen von unserem Research-Provider aus dem Corporate Governance- und Corporate-Behaviour-Blickwinkel untersucht.
- Governance hat sehr viele Analysedimensionen wie Ownership-Struktur, Entlohnungsmodelle, Unternehmenskultur oder Steuertransparenz und Korruption respektive Bestechung.
- Governance-Issues können zudem über das laufende Kontroversen-Monitoring sehr zeitnahe untersucht und beurteilt werden, so dass daraus resultierende "Red Flags" direkten Einfluss auf das Fondsportfolio haben.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide, Managementstrukturen die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

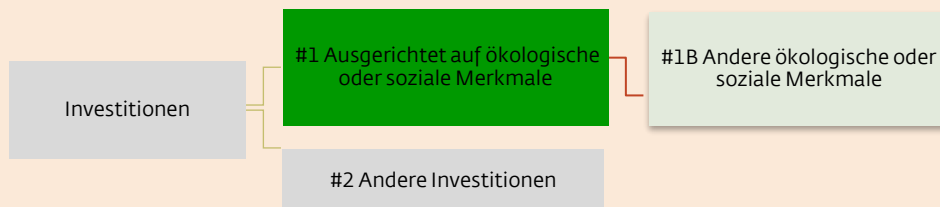
Mindestens 90 % der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Anlagen in derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

● Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴¹?

✖ Ja



In fossiles Gas

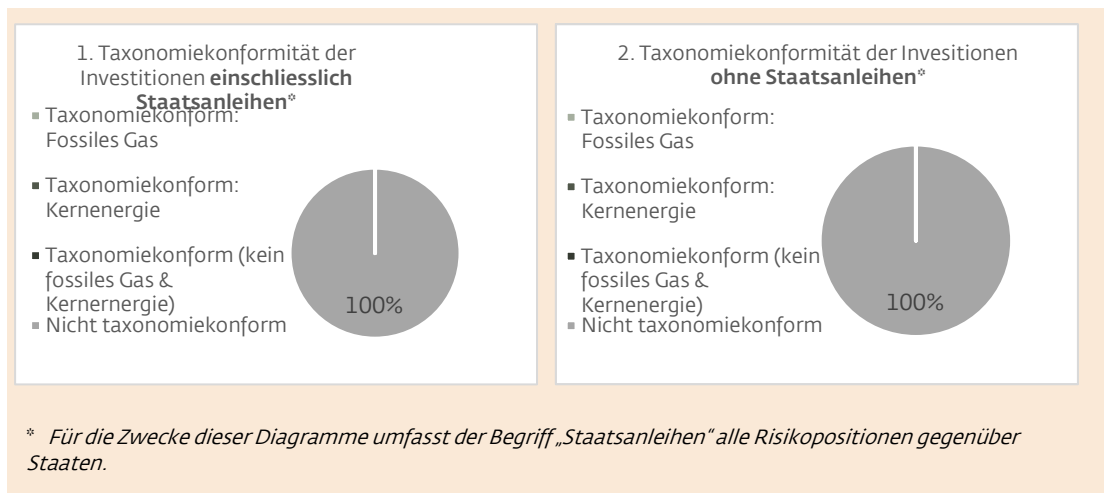


In Kernenergie

☐ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

⁴¹ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fällt der Barbestand und Anlagen in Derivate, welche in der Regel für Absicherungszwecke verwendet werden. Zudem fallen unter "#2 Andere Investitionen" Fonds an, die keinen Nachhaltigkeitsansatz aufweisen, aber deren Verwaltungsgesellschaften mindestens die UNPRI unterzeichnet haben.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Es wird kein Referenzwert eingesetzt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.llb.li

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.